Vereinssatzung

Sportzentrum Nord e. V. Dessau-Roßlau

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein hat den Namen "Sportzentrum Nord e.V. Dessau-Roßlau ", mit Sitz in Dessau, und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 31455 eingetragen.
- 2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landes-Sport-Bundes Sachsen Anhalt e.V. an 'deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

 Der Zweck des Vereins ist den KUNG-FU Sport in erster Linie auf regionaler, nationaler und internationaler Basis zu pflegen und zu stärken. Dies gilt auch für weitere asiatische Kampfkünste. Besonderer Schwerpunkt liegt hierbei im Raum Dessau und im Land Sachsen-Anhalt.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von Ausbildung und Sportübungen
- Durchführung von artspezifischen Vorträgen, Kursen, und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß, vorbildlichen Übungsleitern.

Darüber hinaus führt der Verein Behinderten- und Rehabilitationssport i.S.v.\$44 SGB IX durch.

- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts , Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen beinhalten begünstigt werden.
- 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 6. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Nutzung für das Sportreiben ein.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständig /unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - o fördernden Mitglieder
 - o Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- 2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln die zu Grunde gelegt werden, wie bei der Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss aber binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen

- werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins und rückständiger Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

- 1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden in EURO entrichtet. Die Ausführung der Fälligkeit wird wahlweise mit Bankeinzug, Überweisung oder Barzahlung angeboten.
- 4. Die ordentlichen Mitglieder können für nationale und internationale Veranstaltungen Zuschüsse für ihre Aktivitäten beantragen. Es ist jedoch erforderlich, dass es sich bei den genannten Veranstaltungen um Meisterschaften oder ähnliches handelt. Als Ausnahme können spezielle Einladungen zu internationalen Vereinen und Verbände des KUNG FU Sports bezuschusst werden, d.h. einzelne Mitglieder, Schulen / Vereine haben Einzeleinladungen erhalten.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - Anträge auf Zuschüsse zu nationalen und internationalen Meisterschaften oder ähnlichen Veranstaltungen rechtzeitig und spezifiziert an den Vorstand einzureichen. Dieses muss schriftlich geschehen und ist an den einzelnen Athleten gebunden. Sollte ein Athlet, für den ein Zuschuss beantragt wurde, aus einem triftigen Grund nicht an der Veranstaltung teilnehmen können, so verfällt auch die Bewilligung bzw. muss ein bereits gezahlter Beitrag zurückerstattet werden.

§ 8 Organe

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - o die Kassenprüfer
 - die Mitglieder

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Verein wird mit zwei Vorstandsmitgliedern geführt:
 - o dem ersten Vorsitzenden

dem Kassenwart

wobei es frei steht, jedem Vorstandsmitglied über eine Mitgliederversammlung eine zweite Vorstandsfunktion zu zu wählen.

- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - Der erste Vorsitzende
 - Der Kassenwart
 - mit bestehender Möglichkeit über eine Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern eine zweite Vorstandsfunktion zu zu wählen.
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushänge oder durch schriftliche Einladungen. Die Aushänge erfolgen auf einer vereinsinternen Informationstafel, die in der Sportstätte, wo das Training stattfindet, ausgehangen wird. Sie müssen die Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge enthalten. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Aushänge oder der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrzahl von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2. Bei minderjährigen ordentlichen Mitgliedern wird das Stimmrecht an einen gesetzlichen Vertreter übertragen.
- 3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 16 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitgliedern.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderheim für "Körperbehinderte Kinder* in Dessau, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.11.1999 beschlossen wurden.

Über eine Mitgliederversammlung vom 2004-10-30 wurden Satzungsänderungen vorgenommen. Diese und somit nochmals die komplette Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von 2004-10-30 einstimmig beschlossen.

Über eine weitere Mitgliederversammlung vom 28.06.2014 wurde ein Satzungszusatz vorgenommen. Dieser und nochmals die komplette Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 28.06.2014 beschlossen.

Über eine weitere Mitgliederversammlung vom 14.12.2019 wurde eine Satzungsänderung vorgenommen. Diese und somit die komplette Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.12.2019 beschlossen.

Der Vorstand

Dessau-Roßlau, 14.04.2023